

## **TOP 29:**

---

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

**COM(2018) 209 final; Ratsdok. 8342/18**

Drucksache: 191/18 und zu 191/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag beabsichtigt die Kommission, die geltenden Vorschriften über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe zu verschärfen. Die bereits bestehende Verordnung (EU) Nr. 98/2013, die Vorschriften für die Bereitstellung, die Verbringung, den Besitz und die Verwendung von Stoffen und Gemischen festlegt, die für die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen missbraucht werden können, habe sich, so die Kommission, als unzureichend erwiesen.

Die Initiative ist Teil der von der Kommission im April 2015 angenommenen Europäischen Sicherheitsagenda zur Bekämpfung von Terrorismus, die darauf abzielt, den Zugang und die Verbreitung von gefährlichen Substanzen, die bei Anschlägen verwendet werden können, zu erschweren.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Kommission zunächst vor, die Liste der verbotenen Stoffe um weitere Chemikalien, die für die Eigenherstellung von Explosivstoffen verwendet werden können, zu ergänzen. Der Verordnungsentwurf sieht insbesondere vor, dass diese Verbotsvorschriften auch in vollem Umfang für Online-Verkäufe gelten. Darüber hinaus sollen die Registrierungssysteme einiger Mitgliedstaaten eingestellt werden. Deren Sicherheit gilt bisher als verhältnismäßig schwach, da Privatpersonen nur unter einfacher Vorlage ihres Personalausweises den Kauf bestimmter beschränkter Stoffe registrieren konnten.

Ungeachtet der vorgesehenen Verbote sollen die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem für den Kauf einer begrenzten Menge beschränkter Stoffe einrichten können, für deren Verwendung eindeutig legitime Gründe bestehen.

Zudem sehen die neuen Vorschriften bestimmte Meldepflichten für Unternehmer vor. Diese sollen zukünftig verdächtige Transaktionen innerhalb von 24 Stunden an die zuständige Behörde melden, damit Terroranschläge gegebenenfalls noch rechtzeitig verhindert werden können.

Die Mitgliedstaaten sollen ferner verpflichtet werden, Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen anzubieten, um sicherzustellen, dass regulierte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe besser erkannt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 191/1/18** ersichtlich.